



Gemeindekanzlei, Mülibachstrasse 26  
Tel.: 052/744 03 20  
Fax.: 052/744 03 21  
E-Mail: [gemeinde@waltalingen.ch](mailto:gemeinde@waltalingen.ch)

## **Protokollauszug Sitzung vom 29.5.2000**

### **13.11 Asylwesen**

#### **Vereinbarung „Asylwesen Bezirk Andelfingen“**

#### **Verlängerung der Vereinbarung um ein weiteres Jahr, d.h. bis 31.12.2001 und Autorisierung des Gemeindepräsidenten für Verlängerung der Vereinbarung**

Mit Beschluss vom 24. November 1997 genehmigte der Gemeinderat Waltalingen die Vereinbarung „Asylwesen Bezirk Andelfingen“. Einen gleichlautenden Beschluss fassten die Gemeinderäte Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Volken, Waltalingen sowie Dägerlen vom Bezirk Winterthur und ermöglichten damit per 1. Januar 1998 das Zustandekommen der Vereinbarung „Asylwesen Bezirk Andelfingen“. Beim genehmigten Vertrag handelt es sich um eine bis Ende des Jahres 2000 befristete Übergangslösung.

Die an der Bezirkslösung Asylwesen beteiligten Gemeinden, der Gemeindepräsidentenverband, die Arbeitsgruppe Asylwesen wie auch die Asylorganisation der Stadt Winterthur bestätigen allseits, dass sich diese Vereinbarung bestens bewährt hat und sie deshalb weitergeführt werden sollte.

Bei der Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen sowie Dägerlen vom Bezirk Winterthur.

In Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei der vorliegenden Vereinbarung nicht um eine Dauerlösung handelt und nach wie vor jeder Gemeinde für die Erfüllung der ihr mit Beschluss des Regierungsrates vom 5. März 1997 übertragenen Aufgaben selber verantwortlich ist, kann auf die Genehmigung der Vereinbarung durch die Stimmberechtigten verzichtet werden.

Ebenso ist gemäss § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinderat in eigener Kompetenz für die Besorgung der durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben zuständig, ferner liegen auch die Kosten in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die Arbeitsgruppe Asylwesen und der Gemeindepräsidentenverband der Gemeinden des Bezirkes Andelfingen beantragen den beteiligten Gemeinden, die Vereinbarung um ein weiteres Jahr zu verlängern und dem Gemeindepräsidenten die Kompetenz zu erteilen, die Vereinbarung von Jahr zu Jahr im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz zu verlängern.

**Der Gemeinderat, gestützt auf diese Überlegungen,  
beschliesst:**

- I. Die Vereinbarung „Asylwesen Bezirk Andelfingen“ zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Volken, Waltalingen und Dägerlen, datiert vom 14. November 1997, wird um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.**
- II. Dem Gemeindepräsidenten der Gemeinde Waltalingen wird bis auf Widerruf die Kompetenz erteilt, die Vereinbarung „Asylwesen Bezirk Andelfingen“ künftig im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz jährlich um ein weiteres Jahr zu verlängern.**
- III. Mitteilung durch Protokollauszug an:**
- **Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Andelfingen,  
Sekretariat c/o Gemeindeverwaltung 8477 Oberstammheim**
  - **Akten 13.11**

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Schreiber

Kaspar Reutimann

Victor Ledermann

## Vereinbarung Asylwesen Bezirk Andelfingen

Zwischen den Politischen Gemeinden

Andelfingen, Adlikon, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dägerlen, Dorf, Feuerthalen, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim, Trüllikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen

wird folgende Vereinbarung im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Vertrages getroffen:

### Gegenstand des Vertrages

Die obgenannten Gemeinden lösen die Aufgaben zur Unterbringung von Asylsuchenden in der 2. Phase in einem Zusammenschluss „Asylwesen Bezirk Andelfingen“ gemeinsam.

Die an der Bezirkslösung partizipierenden Gemeinden schliessen über den Gemeindepräsidentenverband mit der Asylkoordination Winterthur eine separate Leistungsvereinbarung ab. In dieser Leistungsvereinbarung ist die Unterbringung und die Betreuung der Asylsuchenden der 2. Phase im Bezirk Andelfingen geregelt. Diese Leistungsvereinbarung bildet integrierenden Bestandteil der nachstehenden Vereinbarung.

Im Rahmen der Vereinbarung Asylwesen Bezirk Andelfingen werden folgende erforderlichen Regelungen getroffen:

- a) Der Verteilschlüssel für die anfallenden Kosten
- b) Die Entschädigungen an
  - 1. Die Asylkoordination Winterthur
  - 2. Die Schulgemeinden mit asylsuchenden Schülern
  - 3. Die Fürsorgebehörden der Standortgemeinden
  - 4. Die Verwaltungen der Standortgemeinden
  - 5. Die Arbeitsgruppe Asylwesen des Gemeindepräsidentenverbandes

### a) Verteilschlüssel

Die in der Bezirkslösung Asylwesen anfallenden Kosten werden nach den zuletzt bekannten Einwohnerzahlen (§ 1 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz) auf die partizipierenden Gemeinden aufgeteilt.

Die Rechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen; während des Jahres können von den Gemeinden Akontozahlungen verlangt werden.

Verwaltung und Sekretariat werden beim Sekretariat des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirkes Andelfingen geführt.

## b) Entschädigungen

### 1. Entschädigung an die Asylkoordination Winterthur

Die Entschädigung an die Asylkoordination Winterthur wird in der separaten Leistungsvereinbarung zwischen dem Gemeindepäsidentenverband und der Asylkoordination Winterthur festgelegt. Sie beträgt zur Zeit Fr. 2.— pro Asylsuchendem und Präsenztag in allen Vereinbarungsgemeinden und wird alle 2 Jahre neu festgelegt, erstmals auf das Jahr 1999.

### 2. Entschädigung an die Standortschulgemeinden

Schulgemeinden mit asylsuchenden Schülern oder Kindergärtlern werden mit Fr. 400.— pro Monat und Schüler/Kindergärtler dieser Schulgemeinde entschädigt und zwar ab jenem Zeitpunkt, in welchem der Kanton seine Beiträge an die Schulen nicht mehr ausrichtet.

### 3. Entschädigungen an die Fürsorgebehörden der Standortgemeinden

Asylsuchende können den Status von Asylbewerbern verlieren und werden dann nicht mehr mit Bundesgeldern unterstützt. Solche Fürsorgeausgaben werden den betroffenen Standortgemeinden, vom massgeblichen Zeitpunkt an gerechnet, während fünf Jahren durch die Bezirkslösung vergütet. Die betreffende Gemeinde hat dafür entsprechend jährlich Rechnung zu stellen.

Vergütungen für die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen gehen an den Fürsorgeverband Andelfingen.

### 4. Entschädigungen an die Verwaltungen der Standortgemeinden

Die bei den Verwaltungen der Standortgemeinden anfallenden Mehrbelastungen werden den betreffenden Gemeinden über die Bezirkslösung mit Fr. -.50 pro Asylsuchendem und Präsenztag entschädigt.

### 5. Entschädigung Arbeitsgruppe Asylwesen des Gemeindepräsidentenverbandes

Die Entschädigung von Sekretariat und Verwaltung der Arbeitsgruppe Asylwesen erfolgt nach Aufwand, analog zum Sekretariat des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirkes Andelfingen.

Für die Mitglieder der Arbeitsgruppe Asylwesen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Sitzungsgelder	Fr. 50.-- / Sitzungsgeld
	Fr. 100.-- / ½ Taggeld
	Fr. 200.-- / 1/1 Taggeld
Spesenentschädigungen	gemäss kantonalen Ansätzen

## Organisation und Kompetenzen

Für die Betreuung der Kooperationslösung „Asylwesen im Bezirk Andelfingen“ wird die Arbeitsgruppe Asylwesen Bezirk Andelfingen eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe Asylwesen Bezirk Andelfingen besteht aus 4 Mitgliedern und dem Sekretär des Gemeindepräsidentenverbandes. Für die Geschäftsführung gelten die §§ 65 ff des zürcherischen Gemeindegesetzes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Präsident und der Sekretär des Gemeindepräsidentenverbandes gehören ihr von Amtes wegen an. Die drei weiteren Delegierten aus den an der Bezirkslösung beteiligten Gemeinden ergänzen die Arbeitsgruppe und werden vom Gemeindepräsidentenverband auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Arbeitsgruppe Asylwesen Bezirk Andelfingen besorgt selbständig die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Die Änderung der Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung mit der Asylkoordination der Stadt Winterthur fällt in die Kompetenz der Arbeitsgruppe Asylwesen Bezirk Andelfingen.

Die Überprüfung der Abrechnung über die Kooperationslösung Asylwesen Bezirk Andelfingen – mit Ausnahme der Kosten aus der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Winterthur, welche von der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur überprüft wird – ist Sache der Arbeitsgruppe Asylwesen des Gemeindepräsidentenverbandes.

#### Beitritt weiterer Gemeinden

Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet die Arbeitsgruppe Asylwesen des Bezirkes Andelfingen, unter vorangehender Orientierung des Gemeindepräsidentenverbandes sowie in Absprache mit der Asylkoordination Winterthur.

#### Austritt von Vereinbarungsgemeinden

Der Austritt einer Vereinbarungsgemeinde aus der Bezirkslösung Asylwesen ist – unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist - auf den 31.12. eines Jahres möglich. Kündigt eine Gemeinde von sich aus die Vereinbarung, verpflichtet sie sich über den Ablauf des Vertrages hinaus, für die Dauer von 2 Jahren, zur finanziellen Mitbeteiligung an den aus der Bezirkslösung anfallenden Fürsorge- Schulentschädigungen an die Standortgemeinden.

#### Inkrafttreten der vorstehenden Vereinbarung

Die vorstehende Vereinbarung tritt nach Vorliegen der Zustimmungsbeschlüsse der an der Bezirkslösung beteiligten Gemeinden (Gemeinderatsbeschlüsse) in Kraft.

#### Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung stellt eine Übergangslösung dar und wird nach dem Jahr 2000 überprüft. Eventuell ist danzumal ein Anschlussvertrag oder die Bildung eines Zweckverbandes erforderlich.

14. November 1997 / HF

**Leistungsvereinbarung**  
zwischen  
dem Bezirk Andelfingen, vertreten durch  
den Präsidenten des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks Andelfingen,  
und  
der Stadt Winterthur, Departement Soziales, vertreten durch die Asylkoordination  
betreffend  
**Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden der 2. Phase  
im Bezirk Andelfingen**

Gemäss dem aktuellen kantonalen Konzept im Asylbereich werden im Kanton Zürich Asylsuchende während der ersten Zeit ihres Aufenthaltes kollektiv in Durchgangszentren untergebracht. Anschliessend werden sie auf die Gemeinden des Kantons verteilt. Die nachfolgende Vereinbarung regelt die Leistungen und Zuständigkeiten bezüglich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden der 2. Phase im Bezirk Andelfingen. Die gesetzlichen Grundlagen für diesen Leistungsauftrag sind enthalten im

- Schweizerischen Asylgesetz vom 5. Oktober 1979
- Kantonalen Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981
- Kantonalen Konzept im Asylbereich

**Leistungskäufer**

Die an der Bezirkslösung partizipierenden Gemeinden, resp. der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen, vertreten Herrn Ruedi Frei, Präsident und Herrn Heinz Frick, Sekretär

**Leistungserbringer**

Stadt Winterthur, Departement Soziales, vertreten durch Stadtrat Ernst Wohlwend  
Asylkoordination, Lagerhausstr. 5, 8402 Winterthur, vertreten durch Frau Cornelia Benz

**Leistungsempfänger**

Durch die kantonale Plazierungsstelle zugewiesene Asylsuchende und Vorläufig Aufgenommene (Alleinstehende und Familien unterschiedlicher Nationalitäten) sowie die bereits im Bezirk wohnenden, unterstützungsbedürftigen oder ratsuchenden AsylbewerberInnen.

Leistungen und Leistungsstandards des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungskäufer	
Leistungen	Leistungsstandards
Bereitstellung und Bewirtschaftung von Unterbringungsplätzen	Es stehen im Bezirk Andelfingen Plätze zur Unterbringung von Asylsuchenden (gemäss Verteilquote) zur Verfügung. Die Mietverträge werden von der Gemeinde des Standortes und vom Leistungserbringer gemeinsam unterzeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Belegung der Unterkünfte in Absprache mit dem/der Ortsverantwortlichen. In besonderen Fällen (z.B. Platzierung von Familien mit Schulkindern) kann die Arbeitsgruppe Asyl des Gemeindepräsidentenverbandes beigezogen werden. Die Unterkünfte werden insgesamt zu mindestens 80 % ausgelastet. Bewirtschaftung und Finanzierung der Liegenschaften erfolgen durch den Leistungserbringer. Der Unterhalt der Liegenschaften erfolgt durch den Leistungserbringer in Absprache mit dem Leistungskäufer.
Administration	Die Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Flüchtlinge, die Krankenkassenmutationen sowie sämtliche administrative Aufträge werden für den Bezirk Andelfingen durch die Asylkoordination erledigt.
Vertretung von Anliegen beim Kanton	Anliegen der Gemeinden werden durch die Asylkoordination beim Kanton (Abteilung Asylfürsorge und Behördendelegation im Asylwesen) vertreten.

Leistungen und Leistungsstandards des Leistungserbringers gegenüber den Leistungsempfängern	
Leistungen	Leistungsstandards
Unterbringung	<u>Kollektivunterbringung</u> Darunter wird die Unterbringung von Asylsuchenden in grösseren Unterkünften verstanden. Die Asylsuchenden benutzen Kochgelegenheit(en), Sanitäreinheit(en) und Aufenthaltsraum gemeinsam. Diese Unterkünfte werden mit Familien und/oder Einzelpersonen belegt. Wenn möglich haben Familien zwei Zimmer. Alleinstehende haben in der Regel keine Einzelzimmer. <u>Individualunterbringung</u> Darunter wird die Unterbringung in Wohnungen verstanden. Sie können mit einer Familie oder mehreren Einzelpersonen belegt werden. Wenn gewünscht und möglich, werden Asylsuchende, die sich zwei Jahre in einer Kollektivunterkunft aufgehalten haben, in eine Individualunterkunft umplaziert. Erwerbstätige Asylsuchende werden in Anlehnung an die Praxis der Stadt Winterthur individuell untergebracht und schliessen im Normalfall den Mietvertrag selbständig ab. Die finanzielle Beteiligung der Asylkoordination am Mietzins richtet sich nach deren Weisungshandbuch.
Betreuung	Persönliche Hilfe wird durch Betreuung und Beratung geleistet. Sie erfolgt nach den Grundsätzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Asylsuchenden bleiben gewahrt, resp. werden gefördert.</li> <li>• Asylsuchende werden integriert, jedoch nicht assimiliert</li> <li>• Asylsuchende fühlen sich wohl. Sie haben eine bestmögliche psychische und physische Befindlichkeit</li> <li>• Zweckmässigkeit und Dringlichkeit</li> </ul>

Sachleistungen	Die Asylsuchenden erhalten monatlich das für den Lebensunterhalt notwendige Unterstützungsgeld. Massgebend für die Sachleistungen sind die finanziellen Richtlinien im Weisungshandbuch der Asylkoordination Winterthur.
Medizinische Betreuung	Alle Asylsuchenden sind automatisch bei der Krankenkasse Helvetia versichert. Die Asylsuchenden suchen selbständig den Hausarzt auf. Für die Konsultation eines Zahnarztes ist eine Kostengutsprache der Asylkoordination notwendig.
Beschäftigung	Den Asylsuchenden des Bezirks Andelfingen stehen die Beschäftigungsprogramme (Deutschunterricht, Kurse, Freizeit, Beschäftigung) der Asylkoordination Winterthur zur Verfügung. Die Asylkoordination sucht auch nach Beschäftigungsmöglichkeiten in den Gemeinden.

#### Pflichten des Leistungskäufers gegenüber dem Leistungserbringer

Betreuung vor Ort	Die Standortgemeinde einer Unterkunft ist verpflichtet, eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen. Diese ist zuständig für den Empfang neuer Asylsuchender in der Unterkunft, die Erläuterung der Hausordnung, die Kontaktpflege zu Nachbarn, die Meldung von Schwierigkeiten an die Asylkoordination usw. Sie werden durch die Asylkoordination pauschal mit 1.- pro Präsenztage Asylsuchenden in der jeweiligen Gemeinde entschädigt.
Einschulung	Kinder von Asylsuchenden haben ein Recht auf Schulbildung. Die Ortsverantwortliche organisiert die Einschulung. Die Kosten können der Asylkoordination nicht belastet werden.
Meldepflicht	Alle Asylsuchenden müssen in der Standortgemeinde angemeldet sein.
Finanzielle Beteiligung	Der Leistungskäufer ist verpflichtet, die Dienstleistungen des Leistungserbringers mit Fr. 2.- pro Präsenztage und Asylsuchenden zu entschädigen. Darunter fallen auch nicht unterstützungsbedürftige Asylsuchende.

#### Finanzierung

Der Leistungsauftrag wird grösstenteils durch Beiträge des Bundesamtes für Flüchtlinge refinanziert. Der Bezirk leistet nachschüssig seinen Anteil halbjährlich gemäss der vereinbarten Pauschale. Die Asylkoordination erstellt eine Zwischenabrechnung für das erste Halbjahr und eine Abrechnung Ende Jahr für das Berichtsjahr.

Nicht budgetierte Kreditsperren und Kürzungen der Pauschalbeträge durch das BFF sowie weitere exogene Faktoren in der Nettozielabweichung werden dem Bezirk Andelfingen belastet. Allfällige Betriebsüberschüsse gehen an den Leistungskäufer.

Der Anteil der vom Leistungserbringer für Leitung, Betreuungspersonal, Administration, Unterhalt sowie für Bevorschussung der Zahlungen zu erbringen ist, beträgt Fr. 2.- pro Präsenztage und Asylsuchenden (ob unterstützungsbedürftig oder nicht)

Die Asylkoordination verhandelt nur mit den Unterzeichnenden über die Finanzierung. Der Ausgleich unter den Gemeinden ist Sache des Gemeindepräsidentenverbandes.

<b>Controlling</b>	
Zusammenarbeit	<p>Für übergeordnete Angelegenheiten sind die Unterzeichnenden zuständig. Für betreuerische Angelegenheiten arbeitet die Asylkoordination mit der ortverantwortliche Person zusammen.</p> <p>Die Ausgestaltung des Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Asylsuchenden ist auch Angelegenheit der zuständigen Gemeindebehörde.</p> <p>Bei der Plazierung von Asylsuchenden wird inbezug auf deren Nationalität, Gruppenzusammensetzung usw. nach Möglichkeit auf die Gegebenheiten vor Ort Rücksicht genommen. Eine eigentliche Wahlmöglichkeit besteht hingegen nicht.</p>
Planung	Die Planung der Zuweisungen sowie die Bereitstellung von Unterkünften und Personal erfolgt auf Grund von Informationen, die der Kanton zur Verfügung stellt.
Kontrolle	<p>Die Gemeinden bleiben grundsätzlich zuständig für die Asylsuchenden. Sie sind somit für die Qualität der erbrachten Dienstleistung verantwortlich.</p> <p>Die offizielle Prüfung der Rechnung erfolgt durch die zuständigen Organe der Stadt Winterthur, sowie durch das BFF. Die Leistungskäufer haben das Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen.</p>
Berichterstattung und Informationsaustausch	Es erfolgen quartalsweise Besprechungen zwischen der Asylkoordination der Stadt Winterthur und der Arbeitsgruppe Asylwesen des Gemeindepräsidentenverbandes, mit zugehöriger Besprechungsnotiz.

<b>Geltung</b>
<p>Diese Vereinbarung gilt bis Dezember 1998. Aufgrund der ersten Erfahrungen wird diese Leistungsvereinbarung überprüft und allenfalls angepasst. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird die Vereinbarung per 30.6.1999 aufgelöst.</p> <p>Grundsätzlich wird die Vereinbarung alle zwei Jahre überprüft, allenfalls angepasst und neu unterzeichnet. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird der Vertrag innerhalb von 6 Monaten aufgelöst.</p>

Ort und Datum

Ort und Datum

Departement Soziales

Asylkoordination

Gemeindepräsidentenverband  
des Bezirks Andelfingen

Der Vorsteher

Die Leiterin

Der Präsident                      Der Sekretär